

Kinden in die Hand, und beanspruchte, bei der Heirat der Erbtöchter um Rat und Zustimmung angegangen zu werden.

Die Ritterlehen wurden ursprünglich nur in der Mannslinie ritterbürtiger Geschlechter vererbt, doch erhielten bald auch die Frauen Erbrecht. Wenn solche erbten, dann mußten sie einen Ritterbürtigen heiraten. Allmählich bildete sich der Unterschied zwischen Schwert- und Kuntellehen, letztere waren auch Erbtöchtern zugänglich. Die ritterlichen und ministerialen Vasallen bildeten zugleich den Rat des Lehensherrn. Der König war in der Ausübung seiner Rechte als Lehens-, Kriegs- und Gerichtsherr an die Zustimmung der Fürsten gebunden. Zum Königsgericht gehörten wesentlich die Schöffen oder Fürsten. Nur mit Zustimmung seiner Vasallen konnte er Krieg beschließen. So war es wieder in den einzelnen Fürstentümern, Grafschaften usw. Die Ritterbürtigen (die meliores et maiores terræ) waren die geborenen Räte des Landesherrn. Sie saßen in seinem Rat und Gericht (Landtag, Hofstag). Besonders an großen Kirchenfesten versammelten sie sich um ihn und bildeten den Hof. Sie waren die Schöffen seines Gerichtes, mit ihnen mußte er alle wichtigen Angelegenheiten beraten. Tatsächlich war also auch der Herr von seinen Mannen abhängig, namentlich bei geistlichen Herren zeigte sich dies, denn die Dienstmannen der Gotteshäuser haben geradezu bei der Wahl der Bischöfe und Äbte mitgewirkt. Ohne ihre Beistimmung konnte kein Gesetz erlassen, kein Krieg begonnen, keine Schatzung auferlegt und kein Aufgebot erlassen werden, selbst wenn die Opfer, die der Krieg auferlegte, nicht hinausgingen über das lehensrechtlich festgestellte Maß. Es war eine überlieferte, weit-ausgebreitete Anschauung, daß eine Auflage oder ein Gesetz, zu dem man seine Zustimmung nicht gegeben, zumal für einen Freien, nicht verbindlich sei. In Deutschland war es unter König Heinrich VII. 1231 als Grundsatz ausgesprochen worden, daß kein Landesherr irgend eine Verordnung machen dürfe ohne vorhergehende Zustimmung der größeren Grundherren. Aber selbst Unfreie sollten nicht ohne ihre oder ihrer Schöffen Zustimmung mit Auflagen oder wirtschaftlichen Aenderungen überrascht werden, und es wurde daher auf den Hoftagen der Grundhörigen alles beraten, was gemeinsame Angelegenheit war.

„Was in den größeren Territorien die Hofstage, waren für die kleineren Gebiete die Markt- und Hofgenossenschaften, die ebenfalls „Hofstage“ genannten Gerichte, die Markt-, Heim- und Baudinge.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Grupp, Kulturgeschichte, I, S. 131 und 132.